



® Verein der Original Ragdoll mit eingetragener Datenbank

Zuchtreglement des Vereins der Original Ragdoll

genehmigt am 29.01.12

1 Zweck- und Geltungsbereich

Das Interesse an der **Gesundheit und am Wohl jeder einzelnen Katze oder jedes Jungtieres** muss bei allen Züchtern und Besitzern von Katzen und Jungtieren **an erster Stelle** stehen. Verantwortungsbewusste Zucht basiert auf genetischen Prinzipien. Verhütung von Krankheiten und eine liebevolle Umgebung müssen selbstverständlich sein. In Bezug auf Gesundheit und Zucht von Katzen und Jungtieren müssen sorgfältige Aufzeichnungen erstellt werden. Der Verein der Original Ragdoll möchte mit diesem Reglement die Zucht von originalen Ragdoll's fördern und dazu beitragen, deren Typ, Gesundheit und Reinheit zu verbessern.

Dieses Reglement muss von jedem Züchter eingehalten werden.

2 Begriffsbestimmungen

Jeder Züchter Vereins des Vereins der Original Ragdoll ist verpflichtet, einen Zwingernamen zu führen und seine Würfe registrieren zu lassen.

Alle in dieser Cattery geborenen Jungtiere erhalten zu ihrem wahlfreien Vornamen den ausgewählten Zwingernamen je nach Wahl voran- oder nachgestellt. Jeder Vorname wird nach folgendem Reglement gewählt. Es geht nach dem Alphabet. Gemäss folgendem Gesetz: 1. Wurf A, 2. Wurf B, 3. Wurf C usw. Die Buchstaben P und Q, sowie X, Y und Z dürfen zusammen verwendet werden. Zwingernamen müssen beim VdOR registriert werden. Der VdOR wird dieser dann beim Zwingernamenschutz registrieren lassen.

Es darf nur mit Tieren gezüchtet werden, die vom VdOR oder anderen anerkannten Organisationen (z.B. FIFe) im Zuchtbuch registriert sind. Der Besitzer muss Mitglied beim VdOR sein. Zweitmitgliedschaften in anderen Vereinen werden akzeptiert.

Es gibt keine Ausstellungen vom VdOR, darum akzeptiert dieser alle Ausstellungsergebnisse von anderen Vereinen.

Züchter ist, wer Mitglied des Vereins der Original Ragdolls ist und einen registrierten Zwingernamen besitzt.

SONDERBESTIMMUNG für Züchter von originalen Ragdolls und den neuen Farben MÜSSEN für die Original Ragdoll einen eigenen Zwingernamen beantragen. Der Deckkater MUSS eine originale Ragdoll sein, es dürfen keine Kater gehalten werden, die eine neue Farbe aufweisen oder in deren Stammbaum zu finden sein. Die originalen Kätzinnen müssen DNA-Typisiert sein und alle Kitten die in die Zucht verkauft werden müssen auf die Abstammung überprüft, gechippt und registriert werden.

DEFINITION ORIGINAL

Eine original Ragdoll ist eine Katze, deren Ahnen alle ausnahmslos in Danny Daytons Genetikarte aufgeführt sind.

3 Anzahl der Tiere

Ein Züchter darf **höchstens 20 Zuchttiere pro Züchterhaushalt** besitzen.

4 Identifikation

Alle Zuchtkatzen müssen einwandfrei, ab dem 01.01.2008, identifizierbar sein. Sie müssen mit einem **Transponderchip** versehen und **DNA-Typisiert** werden. Der Chipcode muss im Stammbaum vermerkt sein. Ausnahmen werden für Deckkater gemacht, die nicht im VdOR registriert sind. Die Kopie der DNA-Typisierung muss dem Zuchtbuchamt für die Ablage oder spätere Abstammungsüberprüfungen übergeben werden.

5 Allgemeines

Eine Katze, die **angeborene Abnormalitäten** aufweist, darf **nicht zur Zucht** verwendet und **nicht als Zuchtkatze verkauft** werden. (z.B. Knickschwanz)

6. Nicht zur Zucht erlaubte Katzen

- taube weiße Katzen
- eine Katze mit sichtbarem Nabelbruch
- Katzen ohne Schnurrhaare

7 Genetische Krankheiten und Tests

Katzen, die ein Risiko einer genetischen Krankheit tragen, die den nachfolgenden Kriterien entsprechen, sollten hinsichtlich dieser Krankheit getestet werden:

- Die Krankheit führt zum Tode oder verursacht ein chronisches Leiden
- Die Krankheit tritt bei einer bedeutenden Anzahl von Tieren einer Rasse auf
- Es existiert ein zuverlässiger Test und die Krankheit könnte eliminiert werden

Jeder Züchter von betroffenen Rassekatzen sollte ein Programm für seine Zucht erstellen, wann und wie er solche Tests durchführen möchte.

Genetische Tests können bei uns gemeldet werden und diese werden im Stammbaum des jeweiligen Tieres vermerkt. Dies gilt auch für Farbtests.

Ausstellungsergebnisse können wie auch die Tests, mit dem Zertifikat eingeschickt werden und diese werden direkt im Stammbaum eingetragen.

8 Zuchtkater

8.1 Haltung

Sind Zuchtkater in einer **separaten** Räumlichkeit untergebracht, sind sie so zu halten, dass sie ihr natürliches Verhalten (z.B. spontanes Rennen, Klettern etc.) ausleben können.

Werden sie **integriert** in einer Population, zusammen mit potenten Kätzinnen gehalten, so hat der Züchter ein Programm aufzustellen, welches unerwünschte Trächtigkeiten verhindert oder diese auf ein minimales Risiko beschränkt.

8.2 Reproduktion

Es steht einem Züchter frei, seinen Kater zum Decken zur Verfügung zu stellen.

Kater mit Kryptorchismus (Einhodigkeit) dürfen nicht zur Zucht verwendet werden.

9 Zuchtkatzen

9.1 Haltung (inkl. Kastraten)

Zuchtkatzen müssen so gehalten werden, dass jede Katze die Möglichkeit hat, ihr natürliches Verhalten (z.B. spontanes Rennen, Klettern, Rückzugsverstecke für jede Katze etc.) auszuleben. Für Kätzinnen mit Jungtieren soll, wenn möglich, ein eigener, ruhiger Raum ein paar Wochen vor und ein paar Wochen nach der Geburt zur Verfügung gestellt werden. Sie müssen auch die Möglichkeit haben, sich von den Jungtieren zu zurückzuziehen. **Käfighaltung ist untersagt**

9.2 Reproduktion

Zuchtkatzen müssen gesund, bei guter Kondition frei von Parasiten (Endo- und Ectoparasiten) und Mycosen sein. Zur Sicherung von gesundem, kräftigem Nachwuchs dürfen Katzen erst im **Alter von 12 Monaten** gedeckt werden. Wird eine Katze zu **früh gedeckt**, so muss der Eigentümer dies **unverzüglich** melden. Im Interesse der Kätzin wird automatisch eine **Decksperre verhängt**. Die nächste Bedeckung der Kätzin darf frühestens geschehen, wenn die vorgegebenen 8 Monate seit erster Bedeckung verstrichen sind plus zusätzlich die zu früh gedeckten Monate. Z.B. Wird die Kätzin im Alter von 9 Mt. gedeckt, darf sie frühestens 11 Monate (8+3 Mt.) nach 1. Bedeckung wieder belegt werden. Wenn das **Wurfkontingent** (mehr als 3 Würfe innerhalb von 24 Monaten) überschritten wurde, wird eine Decksperre von 1 Jahr verhängt. **Nach dem 3. Kaiserschnitt**, darf eine Katze **nicht weiter** für die **Zucht** verwendet werden.

10 Zuchtregeln

Original Ragdolls müssen einen **kontrollierten** Stammbaum aufweisen. Neumitglieder müssen bei Eintritt in den Verein die Stammbaumkopien der Zuchtkatzen an die Zuchtbuchführung schicken. Sollte sich herausstellen, dass eine nicht originale Ragdoll in den Ahnen zu finden ist, muss der Züchter sofort einen 2. Zwingername beantragen gemäss den Bestimmungen unter Artikel 2 (Sonderbestimmungen). Wird nach Eintritt in den Verein der Original Ragdoll eine nicht originale KÄTZIN gekauft tritt auch hier Artikel 2 in Kraft. Dies muss unverzüglich der Zuchtbuchstelle gemeldet werden!

Sollten Unklarheiten beim Eintragen der korrekten Farbe bestehen, so hat der Züchter / Besitzer nach wie vor die Möglichkeit, die Ragdoll einem genetischen Farbtest zu unterziehen.

Wird eine Zuchtkätzin von einem Kater gedeckt, welcher einem anderen Eigentümer gehört, so hat der Eigentümer des Katers das Recht, ein tierärztliches Zeugnis für die Katze zu verlangen. Der Eigentümer der Katze darf auch ein solches Zeugnis für den Deckkater verlangen. Der auswärtige Deckkater darf ausschliesslich ein geprüfter originaler Ragdollkater sein.

EMPFOHLEN WIRD: Bitte überprüft VOR dem Kauf einer Ragdoll die Stammbäume der Eltern. Bei Unsicherheit können sie der Zuchtbuchführerin zwecks Überprüfung zugeschickt werden. Gegen ein Entgelt von 8 Fr. wird ein Echtheitszertifikat ausgestellt und zugeschickt.

Weiter wird bestimmt, dass beim Neukauf einer Ragdoll die Stammbaumkopie dieser Katze innerhalb 1 Woche dem Stammbuchsekretariat zugeschickt werden muss. Ist die Ragdoll noch nicht im Besitz eines Stammbaumes müssen die Stammbaumkopien der Eltern an das Stammbuchsekretariat geschickt werden.

11 Deckgebühren

Die Eigentümer von Katze und Kater vereinbaren Deckgebühren. Sie enthalten die Fütterung und Pflege der Katze während 3 – 5 Tagen. Zusätzliche Kosten werden dem Eigentümer der Katze getrennt verrechnet. Der **VdOR** empfiehlt jegliche Vereinbarungen oder einschränkenden Abmachungen vor der Bedeckung durch den Kater **in schriftlicher Form** abzumachen, um Missverständnisse zu vermeiden.

11.1 Rechte des Eigentümers des Katers

Die Deckgebühr und die zusätzlichen Kosten müssen beim Abholen der Katze dem Eigentümer des Katers bezahlt werden. Der Eigentümer des Katers hat das Recht, die Deckbescheinigung erst nach Erhalt der Deckgebühren und der zusätzlichen Kosten auszustellen.

11.2 Rechte des Eigentümers der Katze

Stellt der Eigentümer der Katze fest, dass diese nicht trägt, so muss er dies **spätestens 65 Tage** nach dem auf der Deckbescheinigung angegebenen Datum dem Eigentümer des Katers mitteilen. Der **Eigentümer des Katers muss die Katze ein zweites Mal ohne neue Deckgebühren annehmen** oder die Deckgebühren zurückerstatten. Hat die Katze nach **zweimaliger Deckung** nicht aufgenommen, so hat der Eigentümer der Katze **keinen Anspruch** mehr gegenüber dem Eigentümer des Katers. Die Katze darf frühestens nach weiteren 3 Wochen von einem anderen Kater gedeckt werden.

12 Wurfmeldungen und Stammbäume

Die Wurfmeldung muss innerhalb von 4 Wochen nach der Geburt erfolgen. Zugleich erfolgt die Deckbescheinigung.

Der Stammbaum muss innerhalb von 4 Mt. nach der Geburt des Kittens beantragt werden.

Stammbäume werden nur gegen Vorkasse erstellt.

Farbänderungen in bereits ausgestellten Stammbäumen sowie Namens- oder Geschlechtsänderungen werden wie ein Neuantrag zur Ausstellung eines Stammbaumes behandelt.

Eigenmächtige Änderungen in den Stammbäumen sind unzulässig.

Titelanwartschaften für Tiere sind unter Vorlage der Zertifikate zu melden und werden dann entsprechend im Stammbaum der nachfolgenden Generationen oder auch bei Neuantrag eines Stammbaumes für das Tier (unter Rückgabe des "alten" Stammbaumes) im Stammbaum ausgewiesen. Bei Erreichen eines Titels kann ein Titelzertifikat gegen eine Gebühr von 5 Fr. ausgestellt und zugeschickt werden.

Der Stammbaum ist die Geburtsurkunde jeder Rassekatze und gehört zu ihr.

EMPFOHLEN WIRD: Stammbäume direkt mit Transfert des neuen Besitzers zuzuschicken, so fallen keine Transfertkosten an.

13 Inzucht

Die Rückverpaarung mit Grossvater und Grossmutter ist erlaubt.

Die Verpaarung von Halbgeschwistern ist dann erlaubt, wenn bei den Elterntiere je ein Teil völlig fremde Blutführung nachgewiesen ist.

Eine Katze darf von ihrem Vater oder ihrem Sohn gedeckt werden, wenn beide anderen Elternteile eine verschiedene Blutführung haben. Die Nachkommen einer solchen Verpaarung dürfen nicht mehr mit einem der beiden Elterntiere zurückgekreuzt werden. Das Stammbaumsekretariat ist berechtigt, einen Eintrag „**nur für Fremdverpaarung**“ in den Stammbaum solcher Tiere einzutragen.

Die Verpaarung zwischen Geschwistern (direkte Inzucht) ist verboten.

In den **ersten 3 Generationen** der Vorfahren müssen **mindestens 10 völlig fremde Katzen** vorkommen.

Ist dies nicht gegeben (z.B. bei zugekauften Zuchttieren), ist das Stammbaumsekretariat berechtigt, den Eintrag „**nur für Fremdverpaarung**“ in den Stammbaum solcher Tiere einzutragen.

14 Abgabe von Katzen

14.1 Vereinbarungen

Alle **Vereinbarungen oder einschränkenden Abmachungen** mit Käufern von Jungtieren müssen in **schriftlicher Form** geschehen, um Missverständnisse zu vermeiden.

14.2 Abgabe von Katzen in Tierhandlungen oder Versuchsanstalten sind verboten

14.3 Abgabe von Jungtieren

Der Züchter darf seine Jungtiere erst vom Muttertier trennen, wenn folgende Parameter erfüllt sind:

Mind. 3 Monate alt

bei guter Gesundheit

in guter Kondition

Grundimmunisiert (zweimaliges Impfen gegen Katzenschnupfen und Katzenseuche) – es sei denn, der Tierarzt empfiehlt anderes. In diesem Falle muss ein tierärztliches Attest vorliegen.

Der Züchter übergibt dem neuen Eigentümer zusammen mit der Katze den **Impfausweis, den Stammbaum** (ist der Stammbaum noch nicht vorhanden, ist dieser nach Erhalt umgehend an den neuen Eigentümer zu übergeben) und ggf. die Unterlagen zum Transponderchip.

Der Transfer erfolgt gemäss Art. 4 Stammbuchregeln.

Es ist Züchtern nicht gestattet, Katzen ohne Stammbaum zu verkaufen

14.4 Öffentlicher Verkauf

Die Präsentation von Katzen zum Verkauf ist an öffentlichen Orten und deren Umgebung verboten.

Dies heisst im Detail: Z.B. Kein Verkauf übers Zoofachgeschäft, via Internetauktionen oder ab Ausstellung.

15 Ausstellungsbestimmungen

Folgende Bestimmungen werden für die Titelanwaltschaft bestimmt:

1. Möglichkeit. Regulär mit in- und ausländischen Punkten
2. Die Punkte werden ausschliesslich über das Inland geholt.

Entschliesst man sich für die 2. Variante gelten bei einem ausländischen Punkt auch nur die einfache Punktierung. Somit ergibt sich folgende Tabelle:

Titel	Inland			Ausland		
	Anzahl	Richter	Länder	Anzahl	Richter	Länder
CAC/CAP Champion/Premior	3	2	1	3	2	1
CACIB/CAPIB Int. Champion/Int. Premior	5	2	1	3	2	2
CAGCIB/CAGPIB Gr.Int. Champion/Gr. Int. Premior	5	3	1	3	2	2
CACE/CAPE Euro Champion / Euro Premior	7	4	1	3	3	3
GAGCE/CAGPE Gr. Euro Champion / Gr. Euro Premior	7	4	1	4	3	3
ICCAC/ICCAP Intercontinental Champion Intercontinental Premior	15	5	1	9	4	4

16 Disziplinarverfahren

Verstöße gegen dieses Reglement haben einen direkten Ausschluss aus dem Verein zur Folge.

Offensichtliches Verschweigen von Krankheiten und absichtliche Täuschungen des Käufers werden ebenfalls mit einem Ausschluss aus dem VdOR bestraft.

17 Gebührenordnung

- Aktivmitglied 40 Fr. jährlich
 - o Züchter inkl. Zugriff auf die Genetikkarte
- Passivmitglied 20 Fr. jährlich
 - o Fördermitglieder
- Pro Stammbaum 25 Fr.
- Transfergebühren 08 Fr.
- Zwingernamenregistration 30 Fr.
- Zertifikat 08 Fr.
- Titel Ausstellungen 08 Fr.
- Chip kann auf Wunsch bestellt werden.

Es ist eine Gebühr von 20 Fr. pro Stammbaumüberprüfung im Voraus zu bezahlen, wenn durch ein Vorstandsmitglied eines Vereines / Interessengemeinschaft diese Überprüfung veranlasst wird. Für Privatpersonen bleibt es wie bis anhin gratis.